

bisherige-Geschäftsordnung

Änderungen

neue Geschäftsordnung

<u>Bisherige Lohmarer Geschäftsordnung</u>	<u>Änderungen</u>	<u>Neue Geschäftsordnung</u>
<p>Aufgrund des § 31 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW 1984 S. 475) hat der Rat der Stadt Lohmar am 29.03.1990 folgende Geschäftsordnung beschlossen und am 07.06.1990, 04.12.1990 und 03.11.1994 ergänzt:</p> <p>I. Geschäftsführung des Rates</p> <p>1. Vorbereitung der Ratssitzungen</p> <p>§ 1 Einberufung der Ratssitzung</p> <p>(1) Der Bürgermeister beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er den Rat wenigstens alle 2 Monate einberufen. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.</p>	<p><del>Aufgrund des § 31 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW 1984 S. 475) hat der Rat der Stadt Lohmar am 29.03.1990 folgende Geschäftsordnung beschlossen und am 07.06.1990, 04.12.1990 und 03.11.1994 ergänzt:</del></p> <p><b>Der Rat der Stadt Lohmar hat am ..... folgende Geschäftsordnung beschlossen:</b></p>	<p>Der Rat der Stadt Lohmar hat am ..... folgende Geschäftsordnung beschlossen:</p> <p>I. Geschäftsführung des Rates</p> <p>1. <u>Vorbereitung der Ratssitzungen</u></p> <p>§ 1 Einberufung der Ratssitzungen</p> <p>(1) Der Bürgermeister beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er den Rat wenigstens alle zwei Monate einberufen. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.</p>

bisherige-Geschäftsordnung

Änderungen

neue Geschäftsordnung

- (2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Ratsmitglieder sowie an die Beigeordneten.
- (3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr sind in aller Regel schriftliche Erläuterungen einschließlich der Anträge zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beizufügen.

§ 2  
Ladungsfrist

- (1) Die Einladung muss den Ratsmitgliedern mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen.
- (2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

§ 3  
Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm in schriftlicher Form spätestens am 12. Tag vor dem Sitzungstag von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden.

- (2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Ratsmitglieder sowie an die Beigeordneten.
- (3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr sind in aller Regel schriftliche Erläuterungen einschließlich der Anträge zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beizufügen.

§ 2  
Ladungsfrist

- (1) Die Einladung muss den Ratsmitgliedern mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen.
- (2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

§ 3  
Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm in schriftlicher Form spätestens am 12. Tag vor dem Sitzungstag von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden.

bisherige-Geschäftsordnung

Änderungen

neue Geschäftsordnung

(2) Der Bürgermeister legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.

(3) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, weist der Bürgermeister in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Rat von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.

§ 4  
Öffentliche Bekanntmachung

Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind vom Bürgermeister rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt.

§ 5  
Anzeigepflicht bei Verhinderung

(1) Ratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzung, dem Bürgermeister mitzuteilen.

(2) Entsprechendes gilt für Ratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen.

(2) Der Bürgermeister legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.

(3) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, weist der Bürgermeister in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Rat von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.

§ 4  
Öffentliche Bekanntmachung

Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind vom Bürgermeister rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt.

§ 5  
Anzeigepflicht bei Verhinderung

(1) Ratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzung, dem Bürgermeister mitzuteilen.

(2) Entsprechendes gilt für Ratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen.

bisherige-Geschäftsordnung

Änderungen

neue Geschäftsordnung

bisherige-Geschäftsordnung	Änderungen	neue Geschäftsordnung
<p style="text-align: center;">2. Durchführung der Ratssitzungen</p> <p style="text-align: center;">a) Allgemeines</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Öffentlichkeit der Ratssitzungen</p> <p>(1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind - außer im Falle des § 18 (Einwohnerfragestunde) – nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen.</p> <p>(2) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:</p> <p>a) Personalangelegenheiten,</p> <p>b) Liegenschaftssachen,</p> <p>c) Auftragsvergaben,</p> <p>d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung,</p> <p>e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten.</p> <p>f)</p>	<p>(2) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:</p> <p>a) Personalangelegenheiten,</p> <p>b) <b>Liegenschaftssachen; Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken durch die Gemeinde; dies gilt auch für Pacht, Miete oder ähnliche Rechtsgeschäfte, durch die der Gemeinde Rechte an einer Liegenschaft verschafft werden bzw. die Gemeinde solche Rechte Dritten verschafft,</b></p> <p>c) Auftragsvergaben,</p> <p>d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung</p> <p>e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten.</p>	<p style="text-align: center;"><u>2. Durchführung der Ratssitzungen</u></p> <p style="text-align: center;">2.1 Allgemeines</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Öffentlichkeit der Ratssitzungen</p> <p>(1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind - außer im Falle des § 18 (Einwohnerfragestunde) - nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen.</p> <p>(2) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:</p> <p>a) Personalangelegenheiten,</p> <p>b) <b>Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken durch die Gemeinde; dies gilt auch für Pacht, Miete oder ähnliche Rechtsgeschäfte, durch die der Gemeinde Rechte an einer Liegenschaft verschafft werden bzw. die Gemeinde solche Rechte Dritten verschafft,</b></p> <p>c) Auftragsvergaben,</p> <p>d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung,</p> <p>e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten,</p>



bisherige-Geschäftsordnung

Änderungen

neue Geschäftsordnung

§ 7 Vorsitz		§ 7 Vorsitz
<p>(1) Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Rat. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Abs.2 GO.</p> <p>(2) Der Bürgermeister hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus (§ 51 GO).</p>		<p>(1) Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Rat. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Abs.2 GO.</p> <p>(2) Der Bürgermeister hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus (§ 51 GO).</p>
§ 8 Beschlussfähigkeit		§ 8 Beschlussfähigkeit
<p>(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 49 Abs.1 GO). Vor Eintritt in die Tagesordnung müssen in jeder Sitzung die Mitteilungen des Bürgermeisters behandelt werden.</p> <p>(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 Abs.2 GO).</p>		<p>(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 49 Abs.1 GO). Vor Eintritt in die Tagesordnung müssen in jeder Sitzung die Mitteilungen des Bürgermeisters behandelt werden.</p> <p>(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 Abs.2 GO).</p>

bisherige-Geschäftsordnung

Änderungen

neue Geschäftsordnung

<p>§ 9 Befangenheit von Ratsmitgliedern</p>	<p>§ 9 Befangenheit von Ratsmitgliedern</p>	<p>§ 9 Befangenheit von Mitgliedern des Rates</p>
<p>(1) Muss ein Ratsmitglied annehmen, nach §§ 43 Abs.2, 31 GO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Bürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.</p> <p>(2) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.</p> <p>(3) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Abs.1, so stellt der Rat dies durch Beschluss fest. Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.</p>	<p>(1) Muss ein <b>Ratsmitglied Mitglied des Rates</b> annehmen, nach §§ <b>50 Abs. 6</b>, 43 Abs.2, 31 GO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Bürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.</p> <p>(4) <b>Die Regelungen gelten auch für den Bürgermeister mit der Maßgabe, dass er die Befangenheit dem Stellvertretenden Bürgermeister vor Eintritt in die Verhandlungen anzeigt.</b></p>	<p>(1) Muss ein <b>Mitglied des Rates</b> annehmen, nach §§ <b>50 Abs. 6</b>, 43 Abs. 2, 31 GO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Bürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.</p> <p>(2) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.</p> <p>(3) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Rat dies durch Beschluss fest. Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.</p> <p>(4) <b>Die Regelungen gelten auch für den Bürgermeister mit der Maßgabe, dass er die Befangenheit dem Stellvertretenden Bürgermeister vor Eintritt in die Verhandlungen anzeigt.</b></p>
<p>§ 10 Teilnahme an Sitzungen</p> <p>Der Bürgermeister und die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Ratsmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen.</p>		<p>§ 10 Teilnahme an Sitzungen</p> <p>Der Bürgermeister und die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Ratsmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen.</p>

bisherige-Geschäftsordnung

Änderungen

neue Geschäftsordnung

<p>Auch Beigeordnete sind hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder der Bürgermeister verlangt (§ 69 Abs.1 GO).</p> <p style="text-align: center;">b) Gang der Beratungen</p> <p style="text-align: center;">§ 11 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung</p> <p>(1) Der Rat kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen,</p> <p>a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,</p> <p>b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,</p> <p>c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.</p> <p>(2) Die Verweisung eines zur Beratung in öffentliche Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 6 Abs. 2 bis 4 GeschO handelt.</p> <p>(3) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Abs.1 GO). Der Ratsbeschluss ist unter Darlegung der Dringlichkeitsgründe in die Niederschrift aufzunehmen.</p> <p>(4) Ist aufgrund des Vorschlags einer Fraktion oder eines Fünftels der Ratsmitglieder eine Angelegenheit</p>	<p style="text-align: center;">b) Gang der Beratungen</p> <p style="text-align: center;">§ 11 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung</p> <p><del>(2)</del> Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 6 Abs. 2 bis 4 GeschO handelt.</p> <p><del>(3)</del> (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Abs.1 GO). Der Ratsbeschluss ist unter Darlegung der Dringlichkeitsgründe in die Niederschrift aufzunehmen.</p> <p><del>(4)</del> (3) Ist aufgrund des Vorschlags einer Fraktion oder eines Fünftels der Ratsmitglieder eine</p>	<p>Auch Beigeordnete sind hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder der Bürgermeister verlangt (§ 69 Abs.1 GO).</p> <p style="text-align: center;">2.2 Gang der Beratungen</p> <p style="text-align: center;">§ 11 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung</p> <p>(1) Der Rat kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen,</p> <p>a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,</p> <p>b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,</p> <p>c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.</p> <p>Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 6 Abs. 2 bis 4 GeschO handelt.</p> <p>(2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Abs. 1 GO). Der Ratsbeschluss ist unter Darlegung der Dringlichkeitsgründe in die Niederschrift aufzunehmen.</p> <p>(3) Ist aufgrund des Vorschlags einer Fraktion oder eines Fünftels der Ratsmitglieder</p>
--	---	--

bisherige-Geschäftsordnung

Änderungen

neue Geschäftsordnung

<p>die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, setzt der Rat durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab.</p> <p>Durch Geschäftsordnungsbeschluss kann der Rat auch darüber entscheiden, ob dem Antragsteller Gelegenheit zur Erläuterung des Vorschlags gegeben wird.</p> <p>(5) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Absatz 3 aus der Mitte des Rates nicht gestellt, stellt der Bürgermeister von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.</p> <p style="text-align: center;">§ 12 Redeordnung</p> <p>(1) Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs.1 GeschO), so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zu nächst der Berichterstatter das Wort.</p>	<p>Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, setzt der Rat durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab.</p> <p><del><b>Durch Geschäftsordnungsbeschluss kann der Rat auch darüber entscheiden, ob dem Antragsteller Gelegenheit zur Erläuterung des Vorschlags gegeben wird.</b></del></p> <p><del>(5)</del> (4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Absatz 3 aus der Mitte des Rates nicht gestellt, stellt der Bürgermeister von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.</p>	<p>eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, setzt der Rat durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab.</p> <p>(4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 3 aus der Mitte des Rates nicht gestellt, stellt der Bürgermeister von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.</p> <p style="text-align: center;">§ 12 Redeordnung</p> <p>(1) Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs.1 GeschO), so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zu nächst der Berichterstatter das Wort.</p>
---	---	--

## bisherige-Geschäftsordnung

## Änderungen

## neue Geschäftsordnung

- (2) Hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, gelten § 11 Absätze 3 und 4.
- (3) Ein Ratsmitglied, das das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Melder sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (4) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Ratsmitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.
- (5) Der Bürgermeister ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.
- (6) Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens 10 Minuten. Sie kann durch Beschluss des Rates verlängert oder verkürzt werden. Ein Ratsmitglied darf höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

### § 13

#### Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Ratsmitglied gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
- a) Auf Schluss der Aussprache (§ 14),
  - b) auf Schluss der Rednerliste (§ 14),
  - c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister,

- (2) Hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, gelten § 11 Absätze 3 und 4.
- (3) Ein Ratsmitglied, das das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (4) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Ratsmitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.
- (5) Der Bürgermeister ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.
- (6) Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens 10 Minuten. Sie kann durch Beschluss des Rates verlängert oder verkürzt werden. Ein Ratsmitglied darf höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

### § 13

#### Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Ratsmitglied gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
- a) auf Schluss der Aussprache (§ 14),
  - b) auf Schluss der Rednerliste (§ 14),
  - c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister,

bisherige-Geschäftsordnung

Änderungen

neue Geschäftsordnung

<p>d) auf Vertagung,</p> <p>e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,</p> <p>f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,</p> <p>g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,</p> <p>h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.</p> <p>(2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch jede Fraktion für oder gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des § 16 Abs.3 und Abs.4 bedarf es keiner Abstimmung.</p> <p>(3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.</p> <p style="text-align: center;">§ 14</p> <p>Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste</p> <p>Jedes Ratsmitglied, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.</p>		<p>d) auf Vertagung,</p> <p>e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,</p> <p>f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,</p> <p>g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,</p> <p>h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.</p> <p>(2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch jede Fraktion für oder gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des § 16 Abs.3 und Abs.4 bedarf es keiner Abstimmung.</p> <p>(3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.</p> <p style="text-align: center;">§ 14</p> <p>Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste</p> <p>Jedes Ratsmitglied, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.</p>
--	--	--

--	--	--

<p>d) auf Vertagung,</p> <p>e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,</p> <p>f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,</p> <p>g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,</p> <p>h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.</p> <p>(2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch jede Fraktion für oder gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des § 16 Abs.3 und Abs.4 bedarf es keiner Abstimmung.</p> <p>(3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.</p> <p style="text-align: center;">§ 14</p> <p>Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste</p> <p>Jedes Ratsmitglied, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.</p>
--

bisherige-Geschäftsordnung

Änderungen

neue Geschäftsordnung

<p>§ 15 Anträge zur Sache</p>		<p>§ 15 Anträge zur Sache</p>
<p>(1) Jedes Ratsmitglied und jede Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorberatung in Ausschüssen des Rates stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.</p> <p>(2) Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs.1 gestellten Anträgen gilt Abs.1 Satz 3 entsprechend.</p> <p>(3) Anträge nach den Absätzen 1 und 2, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.</p> <p>(4) Abgelehnte Anträge dürfen erst nach Ablauf von sechs Monaten seit dem Tage der Ablehnung erneut auf die Tagesordnung gesetzt werden, es sei denn, dass mindestens die Hälfte der Ratsmitglieder die Wiederaufnahme schriftlich beantragt. Dies gilt auch für Anträge, die inhaltlich dem abgelehnten entsprechen.</p> <p>(5) Anträge, die inhaltlich dem abgelehnten entsprechen, dürfen auch dann erst nach Ablauf von 6 Monaten auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie von anderen Personen als dem früheren Antragsteller gestellt werden.</p>		<p>(1) Jedes Ratsmitglied und jede Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorberatung in Ausschüssen des Rates stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.</p> <p>(2) Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs.1 gestellten Anträgen gilt Abs.1 Satz 3 entsprechend.</p> <p>(3) Anträge nach den Absätzen 1 und 2, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.</p> <p>(4) Abgelehnte Anträge dürfen erst nach Ablauf von sechs Monaten seit dem Tage der Ablehnung erneut auf die Tagesordnung gesetzt werden, es sei denn, dass mindestens die Hälfte der Ratsmitglieder die Wiederaufnahme schriftlich beantragt. Dies gilt auch für Anträge, die inhaltlich dem abgelehnten entsprechen.</p> <p>(5) Anträge, die inhaltlich dem abgelehnten entsprechen, dürfen auch dann erst nach Ablauf von 6 Monaten auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie von anderen Personen als dem früheren Antragsteller gestellt werden.</p>

bisherige-Geschäftsordnung

Änderungen

neue Geschäftsordnung

§ 16 Abstimmung		§ 16 Abstimmung
<p>(1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Bürgermeister die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.</p>		<p>(1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Bürgermeister die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.</p>
<p>(2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfalle durch Handzeichen.</p>		<p>(2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfalle durch Handzeichen.</p>
<p>(3) Auf Antrag von mindestens drei Ratsmitgliedern erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Ratsmitglieds in der Niederschrift zu vermerken.</p>	<p>(3) Auf Antrag von mindestens drei <del>Ratsmitgliedern</del> <b>Mitgliedern des Rates</b> erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes <del>Ratsmitglieds</del> <b>Stimmberechtigten</b> in der Niederschrift zu vermerken.</p>	<p>(3) Auf Antrag von mindestens <b>drei Mitgliedern des Rates</b> erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes <b>Stimmberechtigten</b> in der Niederschrift zu vermerken.</p>
<p>(4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder wird geheim abgestimmt. Geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.</p>	<p>(4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der <del>Ratsmitglieder</del> <b>Mitglieder des Rates</b> wird geheim abgestimmt. Geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.</p>	<p>(4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der <b>Mitglieder des Rates</b> wird geheim abgestimmt. Geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.</p>
<p>(5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.</p>		<p>(5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.</p>
<p>(6) Das Abstimmungsergebnis wird vom Bürgermeister bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.</p>		<p>(6) Das Abstimmungsergebnis wird vom Bürgermeister bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.</p>

bisherige-Geschäftsordnung

Änderungen

neue Geschäftsordnung

<p>§ 17 Fragerecht der Ratsmitglieder</p>		<p>§ 17 Fragerecht der Ratsmitglieder</p>
<p>(1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, an den Bürgermeister zu richten. Anfragen sind mindestens drei volle Werktage vor Beginn der Ratssitzung dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt.</p> <p>(2) Jedes Ratsmitglied ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Ratssitzung bis zu zwei mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der Ratssitzung beziehen dürfen, an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller darf jeweils nur bis zu 2 Zusatzfragen stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Ratssitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.</p> <p>(3) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn</p> <p>a) sie nicht den Bestimmungen der Absätze 1 oder 2 entsprechen,</p> <p>b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten 6 Monate bereits erteilt wurde,</p> <p>c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.</p>		<p>(1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, an den Bürgermeister zu richten. Anfragen sind mindestens drei volle Werktage vor Beginn der Ratssitzung dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt.</p> <p>(2) Jedes Ratsmitglied ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Ratssitzung bis zu zwei mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der Ratssitzung beziehen dürfen, an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller darf jeweils nur bis zu 2 Zusatzfragen stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Ratssitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.</p> <p>(3) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn</p> <p>a) sie nicht den Bestimmungen der Abs. 1 oder 2 entsprechen,</p> <p>b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde,</p> <p>c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.</p>

bisherige-Geschäftsordnung

Änderungen

neue Geschäftsordnung

<p>(4) Eine Aussprache findet nicht statt.</p> <p style="text-align: center;">§ 18 Fragerecht von Einwohnern</p> <p>(1) In die Tagesordnung der ordentlichen Ratssitzungen wird jeweils zu Beginn eine Einwohnerfragestunde aufgenommen. Die Höchstdauer der Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten.</p> <p>(2) Jeder Einwohner ist berechtigt, Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, an den Bürgermeister zu richten.</p> <p>(3) Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen.</p> <p>(4) Die Beantwortung der Anfragen erfolgt im Regelfalle mündlich durch den Bürgermeister . Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.</p>	<p>(1) In die Tagesordnung der ordentlichen Ratssitzungen wird jeweils zu Beginn eine Einwohnerfragestunde aufgenommen. Die Höchstdauer der Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten.</p> <p><del>(2)</del> Jeder Einwohner ist berechtigt, Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, an den Bürgermeister zu richten.</p> <p><del>(3)</del> <b>(2)</b> Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen.</p> <p><del>(4)</del> <b>(3)</b> Die Beantwortung der Anfragen erfolgt im Regelfalle mündlich durch den Bürgermeister . Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.</p>	<p>(4) Eine Aussprache findet nicht statt.</p> <p style="text-align: center;">§ 18 Fragerecht von Einwohnern</p> <p>(1) In die Tagesordnung der ordentlichen Ratssitzungen wird jeweils zu Beginn eine Einwohnerfragestunde aufgenommen. Die Höchstdauer der Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner ist berechtigt, Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, an den Bürgermeister zu richten.</p> <p>(2) Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen.</p> <p>(3) Die Beantwortung der Anfragen erfolgt im Regelfalle mündlich durch den Bürgermeister . Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 19 Wahlen</p> <p>(1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.</p>		<p style="text-align: center;">§ 19 Wahlen</p> <p>(1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.</p>

bisherige-Geschäftsordnung

Änderungen

neue Geschäftsordnung

<p>(2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Ratsmitglied der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.</p> <p>(3) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Neinstimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (§ 50 Abs.2 GO).</p> <p>(4) Für die Besetzung von Ausschüssen des Rates gilt § 50 Abs.3 GO.</p> <p style="text-align: center;">§ 19 a Dauer der Sitzung</p> <p>Grundsätzlich beginnen Ratssitzungen um 18.00 Uhr und enden spätestens um 22.30 Uhr. Bis 21.30 Uhr ist es durch Beschluss des Rates möglich, das Ende der Sitzung auf 23.30 Uhr hinauszuschieben.</p>	<p>(2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Ratsmitglied <b>oder der Bürgermeister</b> der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.</p> <p style="text-align: center;"><del>§ 19 a</del> <b>§ 20</b> Dauer der Sitzung</p>	<p>(2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Ratsmitglied <b>oder der Bürgermeister</b> der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.</p> <p>(3) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Neinstimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (§ 50 Abs.2 GO).</p> <p>(4) Für die Besetzung von Ausschüssen des Rates gilt § 50 Abs.3 GO.</p> <p style="text-align: center;">§ 20 Dauer der Sitzung</p> <p>Grundsätzlich beginnen Ratssitzungen um 18.00 Uhr und enden spätestens um 22.30 Uhr. Bis 21.30 Uhr ist es durch Beschluss des Rates möglich, das Ende der Sitzung auf 23.30 Uhr hinauszuschieben.</p>
--	---	--

bisherige-Geschäftsordnung

Änderungen

neue Geschäftsordnung

c) Ordnung in den Sitzungen		2.3 Ordnung in den Sitzungen
<p style="text-align: center;">§ 20 Ordnungsgewalt und Hausrecht</p> <p>(1) In den Sitzungen des Rates handhabt der Bürgermeister die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen - vorbehaltlich der §§ 21 - 23 dieser Geschäftsordnung - alle Personen, die sich während einer Ratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.</p> <p>(2) Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.</p>	<p style="text-align: center;"><del>§ 20</del> § 21 Ordnungsgewalt und Hausrecht</p> <p>(1) In den Sitzungen des Rates handhabt der Bürgermeister die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen - vorbehaltlich der <del>§§ 21 - 23</del> §§ 22 - 24 dieser Geschäftsordnung - alle Personen, die sich während einer Ratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 Ordnungsgewalt und Hausrecht</p> <p>(1) In den Sitzungen des Rates handhabt der Bürgermeister die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen - vorbehaltlich der §§ 22 - 24 dieser Geschäftsordnung - alle Personen, die sich während einer Ratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.</p> <p>(2) Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 21 Ordnungsruf und Wortentziehung</p> <p>(1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Bürgermeister zur Sache rufen.</p> <p>(2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Bürgermeister zur Ordnung rufen.</p>	<p style="text-align: center;"><del>§ 21</del> § 22 Ordnungsruf und Wortentziehung</p>	<p style="text-align: center;">§ 22 Ordnungsruf und Wortentziehung</p> <p>(1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Bürgermeister zur Sache rufen.</p> <p>(2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Bürgermeister zur Ordnung rufen.</p>

bisherige-Geschäftsordnung

Änderungen

neue Geschäftsordnung

<p>(3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Bürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 22</p> <p style="text-align: center;">Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung</p> <p>Einem Ratsmitglied, das sich ungebührlich benimmt oder die Würde der Versammlung verletzt, können durch Beschluss des Rates die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen (§ 45 GO) entzogen werden. Setzt das Ratsmitglied sein ordnungswidriges Verhalten fort, so kann es von dieser Ratssitzung ausgeschlossen werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 23</p> <p style="text-align: center;">Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen</p> <p>(1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 22 dieser Geschäftsordnung steht dem Betroffenen der Einspruch zu.</p>	<p style="text-align: center;"><del>§ 22</del> § 23</p> <p style="text-align: center;">Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung</p> <p>Einem Ratsmitglied, das sich ungebührlich benimmt oder die Würde der Versammlung verletzt, können durch Beschluss des Rates die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen (§ 45 GO) entzogen werden. Setzt das Ratsmitglied sein ordnungswidriges Verhalten fort, so kann es <b>von dieser Ratssitzung ausgeschlossen werden. für einen im Beschluss festzulegenden Zeitraum von dieser und weiteren Ratssitzungen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bewirkt, dass das Ratsmitglied für den festgelegten Zeitraum auch an den Sitzungen der Ausschüsse nicht teilnehmen darf.</b></p> <p style="text-align: center;"><del>§ 23</del> § 24</p> <p style="text-align: center;">Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen</p> <p>(1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach <del>§ 22</del> § 23 dieser Geschäftsordnung steht dem Betroffenen der Einspruch zu.</p>	<p>(3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Bürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 23</p> <p style="text-align: center;">Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung</p> <p>Einem Ratsmitglied, das sich ungebührlich benimmt oder die Würde der Versammlung verletzt, können durch Beschluss des Rates die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen (§ 45 GO) entzogen werden. Setzt das Ratsmitglied sein ordnungswidriges Verhalten fort, so kann es <b>für einen im Beschluss festzulegenden Zeitraum von dieser und weiteren Ratssitzungen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bewirkt, dass das Ratsmitglied für den festgelegten Zeitraum auch an den Sitzungen der Ausschüsse nicht teilnehmen darf.</b></p> <p style="text-align: center;">§ 24</p> <p style="text-align: center;">Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen</p> <p>(1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 23 dieser Geschäftsordnung steht dem Betroffenen der Einspruch zu.</p>
---	---	--

bisherige-Geschäftsordnung

Änderungen

neue Geschäftsordnung

<p>(2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet alsdann der Rat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme des Betroffenen. Diesem ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Rates ist dem Betroffenen zuzustellen.</p> <p>3. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit</p> <p>§ 24 Niederschrift</p> <p>(1) Über die im Rat gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Die Namen der anwesenden und der fehlenden Ratsmitglieder,</li> <li>b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,</li> <li>c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,</li> <li>d) die behandelten Beratungsgegenstände,</li> <li>e) die gestellten Anträge,</li> <li>f) die gefassten Beschlüsse und</li> <li>g) die Ergebnisse von Wahlen sowie von Abstimmungen.</li> </ul>	<p><del>§ 24</del> § 25 Niederschrift</p>	<p>(2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet alsdann der Rat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme des Betroffenen. Diesem ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Rates ist dem Betroffenen zuzustellen.</p> <p>3. <u>Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit</u></p> <p>§ 25 Niederschrift</p> <p>(1) Über die im Rat gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Namen der anwesenden und der fehlenden Ratsmitglieder,</li> <li>b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,</li> <li>c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,</li> <li>d) die behandelten Beratungsgegenstände,</li> <li>e) die gestellten Anträge,</li> <li>f) die gefassten Beschlüsse und</li> <li>g) die Ergebnisse von Wahlen sowie von Abstimmungen.</li> </ul>
--	---	---

bisherige-Geschäftsordnung

Änderungen

neue Geschäftsordnung

<p>(2) Die Niederschrift wird grundsätzlich nicht als Wortprotokoll und ohne gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs abgefasst.</p> <p>(3) Der Schriftführer wird vom Rat bestellt. Soll ein Bediensteter der Stadtverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Benehmen mit dem Bürgermeister.</p> <p>(4) Die Niederschrift wird von dem Bürgermeister und einem vom Rat zu bestimmenden Schriftführer unterzeichnet. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Ratsmitgliedern zuzuleiten.</p> <p>(5) Zur ausschließlichen Verwendung als Hilfsmittel für die Erstellung der Niederschrift werden Ratssitzungen (öffentlicher und nichtöffentlicher Teil) per Tonband aufgezeichnet. Der Schriftführer ist berechtigt, die Tonbandaufzeichnungen abzuhören. Dem Bürgermeister steht ein Abhörrecht zu, wenn er Zweifel an der Korrektheit der ihm zur Unterschrift vorgelegten Niederschrift hat. Sonstigen Personen steht ein Abhörrecht nicht zu. Die Tonbandaufnahmen werden gelöscht, sobald die Niederschriften von den hierzu nach dem Gesetz bestimmten Personen unterzeichnet worden sind, frühestens nach der Ratssitzung, in der für die einzelnen Ratsmitglieder Gelegenheit bestand, Einwendungen gegen die Niederschrift zu erheben.</p>	<p>(4) Die Niederschrift wird von dem Bürgermeister und <del>einem dem</del> vom Rat zu bestimmenden <b>bestellten</b> Schriftführer unterzeichnet. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Ratsmitgliedern <del>zuzuleiten.</del> <b>in der Form zuzuleiten, wie die Einberufung erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, der in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurde.</b></p>	<p>(2) Die Niederschrift wird grundsätzlich nicht als Wortprotokoll und ohne gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs abgefasst.</p> <p>(3) Der Schriftführer wird vom Rat bestellt. Soll ein Bediensteter der Stadtverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Benehmen mit dem Bürgermeister.</p> <p>(4) Die Niederschrift wird von dem Bürgermeister und <b>dem</b> vom Rat <b>bestellten</b> Schriftführer unterzeichnet. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Ratsmitgliedern <b>in der Form zuzuleiten, wie die Einberufung erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, der in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurde.</b></p> <p>(5) Zur ausschließlichen Verwendung als Hilfsmittel für die Erstellung der Niederschrift werden Ratssitzungen (öffentlicher und nichtöffentlicher Teil) per Tonband aufgezeichnet. Der Schriftführer ist berechtigt, die Tonbandaufzeichnungen abzuhören. Dem Bürgermeister steht ein Abhörrecht zu, wenn er Zweifel an der Korrektheit der ihm zur Unterschrift vorgelegten Niederschrift hat. Sonstigen Personen steht ein Abhörrecht nicht zu. Die Tonbandaufnahmen werden gelöscht, sobald die Niederschriften von den hierzu nach dem Gesetz bestimmten Personen unterzeichnet worden sind, frühestens nach der Ratssitzung, in der für die einzelnen Ratsmitglieder Gelegenheit bestand, Einwendungen gegen die Niederschrift zu erheben.</p>
---	--	--

bisherige-Geschäftsordnung

Änderungen

neue Geschäftsordnung

§ 25 Unterrichtung der Öffentlichkeit	<del>§ 25</del> § 26 Unterrichtung der Öffentlichkeit	§ 26 Unterrichtung der Öffentlichkeit
<p>(1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies geschieht durch den Bürgermeister.</p> <p>(2) Die Unterrichtung nach vorstehendem Absatz gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Rates, die nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Rat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.</p>	<p>(1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies geschieht durch den Bürgermeister.</p> <p>(2) Die Unterrichtung nach vorstehendem Absatz gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Rates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Rat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.</p>	<p>(1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies geschieht durch den Bürgermeister.</p> <p>(2) Die Unterrichtung nach vorstehendem Absatz gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Rates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Rat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.</p>
<p>II. Geschäftsführung der Ausschüsse</p>	<p>II. Geschäftsführung der Ausschüsse</p>	<p>II. Geschäftsführung der Ausschüsse</p>
<p>§ 26 Grundregel</p>	<p><del>§ 26</del> § 27 Grundregel</p>	<p>§ 27 Grundregel</p>
<p>Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht § 27 dieser Geschäftsordnung abweichende Regelungen enthält.</p>	<p>Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht <del>§ 27</del> § 28 dieser Geschäftsordnung abweichende Regelungen enthält.</p>	<p>Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht § 28 dieser Geschäftsordnung abweichende Regelungen enthält.</p>
<p>§ 27 Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse</p>	<p><del>§ 27</del> § 28 Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse</p>	<p>§ 28 Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse</p>
<p>(1) Der Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest (§ 58 Abs. 2 Satz 2 GO).</p>	<p>(1) Der Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest (§ 58 Abs. 2 Satz 2 GO). <b>Der Ausschussvorsitzende ist auf Verlangen des Bürgermeisters bzw. auf Antrag einer Fraktion verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen.</b></p>	<p>(1) Der Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest (§ 58 Abs. 2 Satz 2 GO). <b>Der Ausschussvorsitzende ist auf Verlangen des Bürgermeisters bzw. auf Antrag einer Fraktion verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen.</b></p>

bisherige-Geschäftsordnung

Änderungen

neue Geschäftsordnung

<p>(2) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet der Bürgermeister die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 dieser Geschäftsordnung bedarf.</p> <p>(3) Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 8 Abs.1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger (stimmberechtigte Ausschussmitglieder nach § 58 Abs. 3 GO) übersteigt; Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgehalten ist.</p> <p>(4) Der Bürgermeister und die Beigeordneten sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Ausschussmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen.</p> <p>(5) Der Bürgermeister ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Er hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Die Niederschriften der Ausschusssitzungen sind dem Bürgermeister sowie den von den Fraktionen benannten Fraktionsvorständen (Ratsmitgliedern) zuzuleiten.</p>	<p>(4) Der Bürgermeister und die Beigeordneten sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. <b><del>Der Bürgermeister ist Sie sind</del></b> berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Ausschussmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen.</p> <p>(5) Der Bürgermeister ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Er hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. <b><del>Die Niederschriften der Ausschusssitzungen sind dem Bürgermeister sowie den von den Fraktionen benannten Fraktionsvorständen (Ratsmitgliedern) zuzuleiten.</del></b></p>	<p>(2) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet der Bürgermeister die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 dieser Geschäftsordnung bedarf.</p> <p>(3) Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 8 Abs.1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger (stimmberechtigte Ausschussmitglieder nach § 58 Abs. 3 GO) übersteigt; Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgehalten ist.</p> <p>(4) Der Bürgermeister und die Beigeordneten sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. <b>Sie sind</b> berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Ausschussmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen.</p> <p>(5) Der Bürgermeister ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Er hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.</p>
--	--	---

bisherige-Geschäftsordnung

Änderungen

neue Geschäftsordnung

<p>(6) Ratsmitglieder können als Zuhörer an den nichtöffentlichen Sitzungen auch solcher Ausschüsse teilnehmen, denen sie nicht angehören. Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner, die zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, können an den nichtöffentlichen Sitzungen dieses Ausschusses als Zuhörer teilnehmen. Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Behandlung von Abgabenangelegenheiten.</p> <p>(7) Die §§ 17, 18 und 24 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung finden auf Ausschüsse keine Anwendung.</p> <p>(8) Jedes Ausschussmitglied ist berechtigt, Sachanträge zu stellen; Anträge, die in Schriftform spätestens am 12. Tage vor der Ausschusssitzung dem Vorsitzenden und dem Bürgermeister vorgelegt werden, hat der Vorsitzende in die Tagesordnung aufzunehmen.</p>	<p>(6) <del>Ratsmitglieder können als Zuhörer an den nichtöffentlichen Sitzungen auch solcher Ausschüsse teilnehmen, denen sie nicht angehören.</del>  <b>An den nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses können die stellvertretenden Ausschussmitglieder und alle Ratsmitglieder als Zuhörer teilnehmen.</b>          Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner, die zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, können an den nichtöffentlichen Sitzungen dieses Ausschusses als Zuhörer teilnehmen. <del>Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Behandlung von Abgabenangelegenheiten.</del>  <b>Mitglieder anderer Ausschüsse können an einer Ausschusssitzung teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird.</b></p> <p>(7) Die §§ 17, 18 und <del>24 Abs. 5</del> <b>25 Abs. 5</b> dieser Geschäftsordnung finden auf Ausschüsse keine Anwendung.</p> <p>(9) In den Ausschüssen ist eine Niederschrift über die Beschlüsse aufzunehmen. Die Niederschrift ist dem Bürgermeister und den Ausschussmitgliedern sowie allen übrigen Ratsmitgliedern und jeder Fraktion in der Form zuzuleiten, wie auch die Einberufung erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, der in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurde.</p>	<p>(6) <b>An den nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses können die stellvertretenden Ausschussmitglieder und alle Ratsmitglieder als Zuhörer teilnehmen.</b> Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner, die zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, können an den nichtöffentlichen Sitzungen dieses Ausschusses als Zuhörer teilnehmen. <b>Mitglieder anderer Ausschüsse können an einer Ausschusssitzung teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird.</b></p> <p>(7) Die §§ 17, 18 und <b>25 Abs. 5</b> dieser Geschäftsordnung finden auf Ausschüsse keine Anwendung.</p> <p>(8) Jedes Ausschussmitglied ist berechtigt, Sachanträge zu stellen; Anträge, die in Schriftform spätestens am 12. Tage vor der Ausschusssitzung dem Vorsitzenden und dem Bürgermeister vorgelegt werden, hat der Vorsitzende in die Tagesordnung aufzunehmen.</p> <p>(9) In den Ausschüssen ist eine Niederschrift über die Beschlüsse aufzunehmen. Die Niederschrift ist dem Bürgermeister und den Ausschussmitgliedern sowie allen übrigen Ratsmitgliedern und jeder Fraktion in der Form zuzuleiten, wie auch die Einberufung erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, der in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurde.</p>
---	---	--

bisherige-Geschäftsordnung

Änderungen

neue Geschäftsordnung

<p>§ 28 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse</p>	<p><del>§ 28</del> § 29 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse</p>	<p>§ 29 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse</p>
<p>(1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von drei Tagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder vom Bürgermeister noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist.</p> <p>(2) Über den Einspruch entscheidet der Rat.</p>	<p>(1) <del>Ratsmitglieder können sich zu einer Fraktion zusammenschließen.</del> <b>Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Ratsmitgliedern, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben.</b> Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Ratsmitgliedern bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.</p>	<p>(1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von drei Tagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder vom Bürgermeister noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist.</p> <p>(2) Über den Einspruch entscheidet der Rat.</p>
<p>III. Fraktionen</p>	<p>III. Fraktionen</p>	<p>III. Fraktionen</p>
<p>§ 29 Bildung von Fraktionen</p>	<p><del>§ 29</del> § 30 Bildung von Fraktionen</p>	<p>§ 30 Bildung von Fraktionen</p>
<p>(1) Ratsmitglieder können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Ratsmitgliedern bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.</p> <p>(2) Die Bildung einer Fraktion ist dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden und seines Stellvertreters sowie aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die</p>	<p>(1) <del>Ratsmitglieder können sich zu einer Fraktion zusammenschließen.</del> <b>Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Ratsmitgliedern, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben.</b> Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Ratsmitgliedern bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.</p>	<p>(1) <b>Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Ratsmitgliedern, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben.</b> Eine Fraktion muss aus mindestens 2 Ratsmitgliedern bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.</p> <p>(2) Die Bildung einer Fraktion ist dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden und seines Stellvertreters sowie aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion</p>

bisherige-Geschäftsordnung

Änderungen

neue Geschäftsordnung

<p>Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.</p> <p>(3) Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.</p> <p>(4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionsvorsitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen</p>	<p><b>(5) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i.S.d. § 3 Abs. 1 und 2 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (§ 19 Abs. 3 Satz 1 lit.b Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).</b></p>	<p>Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.</p> <p>(3) Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.</p> <p>(4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionsvorsitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.</p> <p><b>(5) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i.S.d. § 3 Abs. 1 und 2 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (§ 19 Abs. 3 Satz 1 lit.b Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).</b></p>
---	--	---

bisherige-Geschäftsordnung

Änderungen

neue Geschäftsordnung

<p>§ 30 Informationsrecht der Fraktionen</p>	<p><del>§ 30</del> § 31 Informationsrecht der Fraktionen</p>	<p>§ 31 Informationsrecht der Fraktionen</p>
<p>(1) Zur Vorbereitung ihrer Beratungen können die Fraktionen im Rahmen ihrer Aufgaben von dem Bürgermeister Auskünfte über die von diesem oder in seinem Auftrag gespeicherten Daten verlangen, soweit der Datenübermittlung nicht Rechtsvorschriften, insbesondere Bestimmungen der Datenschutzgesetze, entgegenstehen.</p> <p>(2) Das Auskunftersuchen ist durch den Vorsitzenden der Fraktion schriftlich unter wörtlicher Wiedergabe des Fraktionsbeschlusses an den Bürgermeister zu richten.</p> <p>(3) Für die Verwertung der übermittelten Daten gelte die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Datenschutzgesetze. Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i.S.d. § 3 Abs. 1 und Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (§ 19 Abs. 3 Satz 1 lit. b Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).</p>	<p>(3) Für die Verwertung der übermittelten Daten gelten die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Datenschutzgesetze. <del>Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i.S.d. § 3 Abs. 1 und 2 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (§ 19 Abs. 3 Satz 1 lit. b Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).</del></p>	<p>(1) Zur Vorbereitung ihrer Beratungen können die Fraktionen im Rahmen ihrer Aufgaben von dem Bürgermeister Auskünfte über die von diesem oder in seinem Auftrag gespeicherten Daten verlangen, soweit der Datenübermittlung nicht Rechtsvorschriften, insbesondere Bestimmungen der Datenschutzgesetze, entgegenstehen.</p> <p>(2) Das Auskunftersuchen ist durch den Vorsitzenden der Fraktion schriftlich unter wörtlicher Wiedergabe des Fraktionsbeschlusses an den Bürgermeister zu richten.</p> <p>(3) Für die Verwertung der übermittelten Daten gelten die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Datenschutzgesetze. <b>Auf § 30 Absatz 5 dieser Geschäftsordnung wird verwiesen.</b></p>

bisherige-Geschäftsordnung	Änderungen	neue Geschäftsordnung
	<p><b>IV. Datenschutz</b></p> <p><b>§ 32 Datenschutz</b></p> <p>(1) Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.</p> <p>(2) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlicher Person.</p> <p>(3) Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.</p> <p><b>§ 33 Datenverarbeitung</b></p> <p>(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den</p>	<p><b>IV. Datenschutz</b></p> <p><b>§ 32 Datenschutz</b></p> <p>(1) Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.</p> <p>(2) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlicher Person.</p> <p>(3) Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.</p> <p><b>§ 33 Datenverarbeitung</b></p> <p>(1) Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der</p>

	<p><b>Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist der/dem Bürgermeister/in auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.</b></p> <p><b>(2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an die/den Stellvertreter/in, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Rat.</b></p> <p><b>(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, der/dem Bürgermeister/in auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 1 DSG NRW).</b></p> <p><b>(4) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.</b></p> <p><b>Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.</b></p> <p><b>(5) Bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.</b></p> <p><b>Die Unterlagen können auch der</b></p>	<p><b>Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist der/dem Bürgermeister/in auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.</b></p> <p><b>(2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an die/den Stellvertreter/in, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Rat.</b></p> <p><b>(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, der/dem Bürgermeister/in auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 1 DSG NRW).</b></p> <p><b>(4) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.</b></p> <p><b>Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.</b></p> <p><b>(5) Bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.</b></p> <p><b>Die Unterlagen können auch der</b></p>
--	--	--

bisherige-Geschäftsordnung

Änderungen

neue Geschäftsordnung

<p>IV. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten</p> <p style="text-align: center;">§ 31 Schlussbestimmungen</p> <p>Jedem Mitglied des Rates und der Ausschüsse ist ein Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.</p> <p style="text-align: center;">§ 32 Inkrafttreten</p> <p>Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Geschäftsordnung vom 13.12.1984 außer Kraft.</p>	<p><b>Gemeindeverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.</b></p> <p><b>(6) Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber der/dem Bürgermeister/in schriftlich zu bestätigen.</b></p> <p style="text-align: center;"><del>§ 31</del> § 34 Schlussbestimmungen</p> <p style="text-align: center;"><del>§ 32</del> § 35 Inkrafttreten</p> <p>Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Geschäftsordnung vom <del>13.12.1984</del> <b>29.03.1990</b> außer Kraft.</p>	<p><b>Gemeindeverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.</b></p> <p><b>(6) Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber der/dem Bürgermeister/in schriftlich zu bestätigen.</b></p> <p>V. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten</p> <p style="text-align: center;">§ 34 Schlussbestimmungen</p> <p>Jedem Mitglied des Rates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.</p> <p style="text-align: center;">§ 35 Inkrafttreten</p> <p>Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Geschäftsordnung vom 29.03.1990 außer Kraft.</p>
---	--	--